

Vertrag und Teilnahmebedingungen Hausstrom^{plus}

Zwischen

Energie Belp AG)

Rubigenstrasse 12

3123 Belp

(nachfolgend Energie Belp)

und

virtueller Eigenverbrauchsgemeinschaft (vEVG) VK _____

vertreten durch

Vorname Name

Strasse Nr.

3123 Belp

(nachfolgend vEVG)

1. Präambel

Die Stromproduzenten (Produzenten) gemäss Anhang A, versorgt über Netzanschlusspunkt **VK_____**, betreiben auf ihren Liegenschaften Photovoltaikanlagen (PVA). Der PV-Strom aus diesen Anlagen soll im Sinne von Art. 16 Energiegesetz (EnG) innerhalb einer virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft genutzt werden, ohne einen «Zusammenschluss zum Eigenverbrauch» (ZEV) gem. Art. 17 EnG zu gründen. Die Produzenten bilden dazu die virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft **VK_____** (vEVG) welche den PV-Strom an Endverbraucher (Stromkunden) hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt **VK_____** zum Eigenverbrauch verkauft.

Der vorliegende Vertrag zwischen der Energie Belp und der vEVG regelt die Umsetzung der Dienstleistung **Haustrom^{plus}** zur Abrechnung des von der vEVG an Stromkunden gelieferten PV-Stroms.

2. Grundlagen

- 2.1 Die Produzenten, die im Rahmen der virtuellen Eigenverbrauchsgemeinschaft **VK_____** ihren PV-Strom verkaufen, sind in Anhang A aufgeführt. In einer separaten Erklärung bestätigten diese die Teilnahme an der vEVG.
- 2.2 Die Stromkunden bleiben in der Grundversorgung der Energie Belp und beziehen weiterhin das von ihnen gewählte Stromprodukt für den Bezug von Netzstrom gemäss den Allgemeinen Bedingungen für Endverbraucher mit Grundversorgung. Der Netzstrom wird zu den jeweils gültigen Konditionen gemäss Tarifblatt Strompreise verrechnet.
- 2.3 Überschüssiger Strom, der nicht im Rahmen dieser vEVG verbraucht wird, wird in das Stromnetz der Energie Belp eingespeist und gemäss Tarifblatt Strompreise (Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen) entschädigt.
- 2.4 Der ökologische Mehrwert (Herkunftsnachweise) des Stroms, der ins Netz der Energie Belp eingespeist wird, kann an die Energie Belp abgetreten werden. Die Abgeltung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt Strompreise.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Die vEVG beauftragt mit diesem Vertrag die Energie Belp mit der Messung und Abrechnung des von der vEVG an Stromkunden verkauften PV-Stroms und alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, welche die vEVG gegenüber ihren Stromkunden aufgrund ihrer Stromlieferung hat, in Rechnung zu stellen und das Inkasso zu übernehmen. Die vEVG teilt dazu der Energie Belp ihre Stromkunden mit und verpflichtet sich, diese Angaben jederzeit aktuell zu halten.
- 3.2 Der von der vEVG gelieferte PV-Strom wird von der Energie Belp mit einem intelligenten Messsystem (Smart Meter) am Ort des Verbrauchs gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gemessen.
- 3.3 Die Energie Belp erstellt pro Messpunkt (Zähler) eine nach Bezugsquelle (PV-Strom/Netzstrom) aufgeschlüsselte Gesamtrechnungen.
- 3.4 Die Abrechnung des PV-Strom-Bezugs erfolgt nach den Rechnungsmodalitäten der Energie Belp in Form einer Gesamtrechnung, aus der transparent folgendes ersichtlich ist:
 - der von der vEVG gelieferte PV-Strom
 - der Strombezug aus dem Netz der Energie Belp

- 3.5 Die von der Energie Belp im Auftrag der vEVG einkassierten Beträge für den PV-Strom werden den Produzenten der vEVG jeweils per Ende eines Kalenderquartals auf die von den Produzenten der vEVG hierfür bezeichneten Konti unter Abzug des für die Inkassotätigkeit geschuldeten Dienstleistungsentgelts gemäss Ziffer 7 sowie Forderungsverluste auf nicht bezahlten Eigenverbrauch früherer Perioden und allfällig bereits an den Produzenten bezahlter Gutschriften überwiesen.
- 3.6 Ausstehende Forderungen gegenüber Stromkunden verfolgt die Energie Belp bis zur zweiten Mahnung. Sollte die Forderung durch den Stromkunden nicht beglichen werden, wird der offene Betrag gemäss Ziff. 3.5 von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.
- 3.7 Die Energie Belp kann die Inkassotätigkeit bezüglich einzelner Stromkunden nach eigenem Ermessen aus begründetem Anlass wie zum Beispiel wiederholtem Zahlungsverzug oder Widerruf einer Einverständniserklärung des Stromkunden jederzeit einstellen. Entsprechend wird die Energie Belp für diese Stromkunden keine Ermittlungen des Eigenverbrauchs mehr vornehmen und den Kunden aus Hausstrom^{plus} ausschliessen.

4. Allgemeine Voraussetzungen

Zur Umsetzung von Hausstrom^{plus} müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Liegenschaften der vEVG mit den PVA und die Stromkunden befinden sich am gleichen Netzanschlusspunkt.
- Die PVA oder die Liegenschaften mit den PVA sind mit intelligenten Messsystemen der Energie Belp ausgerüstet, welche den Stromfluss in 15-Minuten-Lastgangwerten aufzeichnen und die Datenübermittlung in die IT-Systeme der EBAG sicherstellen.
- Zwischen der vEVG und den Stromkunden besteht ein gültiger Stromliefervertrag.
- Der Start der Stromlieferung mit Hausstromplus kann frühestens drei Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages per erstem eines Monats erfolgen.
- Die Produzenten haben das Recht, einzelne Stromkunden nicht in die vEVG aufzunehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuschliessen. In diesem Fall sind diese weiterhin Endverbraucher der Energie Belp nach dem Stromversorgungsgesetz.
- Die vEVG benennt einen Ansprechpartner, der bevollmächtigt ist, den Vertrag mit der Energie Belp in ihrem Namen abzuschliessen.
- Die Energie Belp gehen davon aus, dass die Stromkunden der vEVG dauerhaft angehören. Die Produzenten sorgen dafür, dass in ihren Liegenschaften die Teilnahme in der vEVG fixer Bestandteil zukünftiger Miet- oder Pachtverträge ist und diese Information sowie Rechte und Pflichten bei Mutationen auf Folgemieter und Eigentümer weitergegeben wird.
- Der Ansprechpartner meldet der Energie Belp zusätzliche oder austretende Produzenten und Stromkunden.
- Die vEVG meldet einen Wechsel des Ansprechpartners durch Zustellung einer neuen Vollmacht.
- Erfüllt die vEVG aufgrund netztopologischer Veränderungen die rechtlichen Anforderungen nicht mehr, wird die vEVG von der Energie Belp informiert und die Fortführung geklärt.

5. Stromliefervertrag

- 5.1 Gemäss dem zwischen der vEVG und dem Stromkunden abgeschlossenen Stromliefervertrag richtet sich der Preis für den PV-Strom nach dem für das betreffende Kalenderjahr gültigem und publiziertem Strompreis «Haushalt und Kleingewerbe NS» (Energie, Netznutzung und Abgaben) abzüglich einer Eigenstromvergünstigung von **4 Rp./kWh**.
- 5.2 Die Messung des Strombezugs der Stromkunden erfolgt mit dem intelligenten Messsystem (Smart Meter) der Energie Belp. Dieses ermittelt den Strombezug anhand von 15-Minuten-Lastgangwerten, welche die Grundlage bilden, für die Berechnung des Anteils PV-Strom und Netzstrom.
- 5.3 Die Stromkunden sind von der vEVG vorgängig darüber in Kenntnis zu setzen, dass die Energie Belp die Mess- und Inkassotätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung von PV-Strom gemäss Stromliefervertrag vornimmt. Zu diesem Zwecke werden Daten wie zum Beispiel Name, Adresse und Verbraucherstelle des Stromkunden an die Energie Belp übermittelt, und es erfolgen Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit der Umsetzung vom Hausstrom^{plus} aufgrund der geltenden und anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 5.4 Die Ermittlung des Anteils PV-Strom sowie die anschliessende Abrechnung durch die Energie Belp erfordert, dass die Stromkunden ihr Einverständnis betreffend den Zugriff und der Verwendung der Daten aus dem Netz (sog. Monopolbereich) erteilen. Entsprechende Einverständniserklärungen sind von den Produzenten bei den Stromkunden schriftlich einzuholen und der Energie Belp einzureichen.

6. Berechnung Erlös Stromverkauf

- 6.1 Die Produzenten aller PVA legen ihren selbst produzierten PV-Strom abzüglich des Eigenverbrauchs zusammen. Damit verbraucht jede Liegenschaft zuerst selbst den in der eigenen Liegenschaft erzeugten PV-Strom. Nur der nicht selbst verbrauchte Anteil wird im Rahmen der vEVG verkauft (Überschussstrom).
- 6.2 Der Preis für PV-Strom der vEVG, welcher den Strombezüger verrechnet wird, richtet sich nach dem jeweils gültigen und publizierten Strompreis des Tarifs «Haushalt und Kleingewerbe NS» (Energie, Netznutzung und Abgaben) abzüglich einer Vergünstigung von **4 Rp./kWh**.
- 6.3 Der Erlös aus dem Verkauf des Überschussstroms im Rahmen der vEVG wird den Besitzern der PVA gemäss prozentualem Anteil am Überschussstrom vergütet.
- 6.4 Der Ertrag aus der Rücklieferung von PV-Strom ins Netz der Energie Belp wird gemäss prozentualem Anteil am Überschussstrom den Besitzern der PVA vergütet. Der Tarif richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarifblatt Strompreise (Einspeisevergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen) der Energie Belp.
- 6.5 Energie Belp rechnet den PV-Strom gegenüber den Strombezügern im Auftrag der vEVG exkl. MwSt. ab und vergütet den verkauften PV-Strom, allen Produzenten zum gleichen Ansatz. Untersteht die Lieferung des PV-Stroms eines Produzenten der MwSt. ist dieser für eine ordnungsgemässe Abrechnung der MwSt. verpflichtet. Eine allfällige MwSt. ist in diesem Fall durch den Produzenten zu tragen.
- 6.6 Für den ins Netz der Energie Belp eingespeisten Strom kann der HKN an Energie Belp abgetreten werden. Die Abgeltung erfolgt gemäss dem jeweils gültigen Tarifblatt Strompreise.

7. Vergütung für die Leistung der Energie Belp

- 7.1 Die Energie Belp erhält von den Produzenten für ihre Abrechnungs- und Inkassotätigkeit ein Dienstleistungsentgelt gemäss Produktblatt Hausstrom^{plus}. Eine vom Produzenten selbst betriebene Verbrauchsstätte vor Ort zählt ebenfalls als Messpunkt, für den das Dienstleistungsentgelt geschuldet ist.
- 7.2 Die Gebühr wird den Produzenten in gleichen Teilen vom Ertrag aus dem Verkauf des PV-Stroms in Abzug gebracht.
- 7.3 Die Höhe des Dienstleistungsentgelts wird jeweils Ende August für das folgende Kalenderjahr von der Energie Belp festgelegt und im Produktblatt Hausstromplus publiziert. Eine allfällige Anpassung des Dienstleistungsentgelts wird auf der Website www.energie-belp.ch publiziert.

8. Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 8.1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Energie Belp und der vEVG entsteht mit der Unterzeichnung des Vertrages und Teilnahmebedingungen Hausstrom^{plus}.
- 8.2 Die Teilnahme an Hausstrom^{plus} gilt unbefristet und kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Ein ausserordentliches jederzeitiges Kündigungsrecht besteht aus wichtigem Grund wie beispielsweise bei Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Energie Belp kann für die Erfüllung der Verpflichtungen resultierend aus diesem Vertrag auch Untervertragsnehmer beziehen.
- 9.2 Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen und Bestimmungen ändern, so ist der Vertrag entsprechend anzupassen, zu ersetzen oder zu kündigen.
- 9.3 Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder nicht durchsetzbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, diese Bestimmungen unverzüglich durch zulässige wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

10. Änderungen

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.
- 10.2 Die Energie Belp ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen. Die Energie Belp hat solche Anpassungen den Eigentümern unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

11.1 Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

11.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Bern-Mittelland als ausschliesslichen Gerichtsstand.

12. Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Ort, Datum: _____ Belp,

Virtuelle Eigenverbrauchsgemeinschaft VK_____ Energie Belp AG

Patrick Diggelmann
Bereichsleiter
Marketing & Vertrieb

Mathanaraja Mariampillai
Produktmanager

Anhang A Übersicht Stromproduzenten für vEVG VK_____
Anhang B Teilnahmeerklärung als Produzent an vEVG VK_____
02_Bestellung PV-Strom Vorlage